

HAFENORDNUNG Zollhafen

Die Hafenordnung regelt die Nutzung des Zollhafens in Mainz durch Wassersport im gesamten Hafenbecken ab der Klappbrücke sowie auf den Marinaanlagen.

1. Befahrensregeln

- 1.1 Der Zollhafen ist der Nutzung für Sportboote vorbehalten. Die Einfahrt ist daher nur für Kleinfahrzeuge bis 16 Meter gestattet. Andere Fahrzeuge dürfen den Hafen nur aus wichtigen Gründen nutzen und haben dies vorher beim Hafenmeister anzumelden.
- 1.2 Sog- und Wellenschlag ist zu vermeiden. Das Befahren sollte daher unter Motor auf der geringsten Fahrstufe erfolgen. Im Hafen gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 5 km/h. Aus Lärmschutzgründen ist das Befahren der Wasserfläche nur mit schallgedämpften Auspuffanlagen gestattet.
- 1.3 Das Segeln im Hafenbecken ist nicht gestattet.
- 1.4 Einfahrende Boote haben Vorfahrt. Ansonsten richtet sich die Vorfahrt nach der Binnenschiffahrtsstraßenordnung.
- 1.5 Bei Mittelwasser (81,40 m ü NN) beträgt die Durchfahrtshöhe der geschlossenen Klappbrücke 5 Meter. Die Bootsführer haben den Tiefgang und die Höhe ihres Bootes sowie den jeweiligen Pegel zu berücksichtigen.
- 1.6 Das Öffnen der Klappbrücke wird grundsätzlich vom Hafenmeister der Marina nur für die Mieter der Anlage veranlasst. Sie erreichen ihn unter 06131/129200. Näheres ist in den AGB der Marina-Zollhafen geregelt.
- 1.7 Das Ankern ist im gesamten Hafenbereich verboten, ein Festmachen nur an den Liegeplätzen der Sportboot-Marina erlaubt. Für die Nutzung der Liegeplätze gelten die AGB der Marina Zollhafen GmbH, mit dem Anliegen erkennt der Nutzer diese an. Die AGB können in der Hafenmeisterei oder unter marina-zollhafen.de eingesehen werden.

2. Umwelt

- 2.1 Es ist vom Eigner und der Besatzung Sorge zu tragen, dass vom Boot keine Gefahr für Personen oder Umwelt ausgeht.
- 2.2 Der Hafen befindet sich in einem Wohngebiet: die gesetzlichen Ruhezeiten von 22.00 bis 7.00 Uhr werktags und von 22.00 bis 10.00 Uhr am Wochenende und an Feiertagen sind einzuhalten.
- 2.3 Das Bevorraten von brennbaren bzw. umweltgefährdenden Flüssigkeiten ist verboten.
- 2.4 Aus Gründen des Umweltschutzes ist jegliche Verunreinigung des Gewässers und der Umgebung zu vermeiden. Die Abfälle sind daher an Land zu entsorgen, das Auslaufen von Bilge oder Öl in jedem Fall zu verhindern und die Nutzung von Bordtoiletten untersagt, wenn diese in das Hafenbecken abfließen würden.
- 2.5 Das Betanken von Booten oder Fahrzeugen mit Kanistern ist nicht gestattet.
- 2.6 Das Waschen der Boote bzw. Ausrüstung mit Leitungswasser ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 2.7 Arbeiten am Boot sind im Einverständnis mit den übrigen Mietern gestattet, sofern diese keine Verunreinigung oder Lärmbelästigung mit sich bringen.
- 2.8 Bei Eintritt eines Schadens, auch möglichen Schadens (z.B. am Nachbarboot, an der Steganlage oder bei einer Gewässerverunreinigung) ist der Vermieter sofort zu unterrichten.

HAFENORDNUNG Zollhafen

3. Sicherheit

- 3.1 Der Bootseigner und der Schiffsführer sind für das ordentliche Vertäuen und die Aufsicht seines Bootes verantwortlich
- 3.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit ist das Baden und Angeln im gesamten Hafenbereich und der Hafeneinfahrt untersagt.
- 3.3 Für Kinder auf Booten im Hafenbereich besteht Schwimmwestenpflicht.
- 3.4 Grillen auf der Steganlage ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen erteilt der Hafenmeister.
- 3.5 Das Lagern bzw. Abstellen von Ausrüstungsgegenständen auf der Steganlage ist verboten.
- 3.6 Elektrische Leitungen sind stolpersicher und auf dem kürzest möglichen Weg zu verlegen und zu kennzeichnen.
- 3.7 Der Betrieb von elektrischen Heizlüftern und Heizkörpern darf nicht in Abwesenheit der Besatzung erfolgen.
- 3.8 Außerhalb der Nutzungszeiten sind die Boote mit wetterfester Persenning fachgerecht abzudecken. Bauplanen oder ähnliches sind nicht zulässig.
- 3.9 Die Steganlage der Sport-Marina und deren nähere Umgebung kann aus Sicherheitsgründen videoüberwacht werden.
- 3.10 Das Zugangstor ist dauerhaft geschlossen zu halten.
- 3.11 Das Betreten der Steganlage - sowie des Landgangs - findet ausschließlich auf eigene Gefahr statt. Der Vermieter übernimmt keinen Streu- und Räumdienst im Winter.
- 3.12 Besucher dürfen die Anlage nur in Begleitung des Mieters oder einer vom ihm bevollmächtigten Person betreten.
- 3.13 Hunde sind an Land und auf den Stegen an der Leine zu führen.

4. Hafenmeister

- 4.1 Der Hafenmeister der Marina Zollhafen GmbH übt im Hafen das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen zur Einhaltung dieser Hafenordnung ist daher Folge zu leisten. Bei besonderen Anliegen erreichen Sie den Hafenmeister unter der Telefonnummer, die an der Steganlage angebracht ist.
- 4.2 Verstöße gegen die Hafenordnung können durch Hausverbot und fristlose Kündigung des Mietvertrages geahndet werden.

Sind oder werden eine oder mehrere Klauseln dieser Hafenordnung unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt.

Stand: 31. Januar 2019 (Änderungen vorbehalten)